



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

**Nr. 15 / 2025**  
Seite 561 – Seite 570  
Ausgabedatum: 26.08.2025

# INHALT

|   |        |
|---|--------|
| Satzung für das Camilla-und-Georg-Jellinek-Zentrum für Ethik an der<br>Universität Heidelberg | S. 563 |
|---|--------|

## **Satzung für das Camilla-und-Georg-Jellinek-Zentrum für Ethik an der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität hat gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 10 LHG in seiner Sitzung am 26.08.2025 die Einrichtung des Camilla-und-Georg-Jellinek-Zentrums für Ethik an der Universität sowie die nachstehende Satzung für dieses beschlossen.

### **Präambel**

In der Gründung des Camilla-und-Georg-Jellinek-Zentrums für Ethik bekräftigt die Universität Heidelberg ihr Engagement in der Förderung ethischer Analyse und verantwortlicher Praxis in Wissenschaft und Gesellschaft. Mit dem Zentrum etabliert sie eine thematisch offene Plattform für die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu ethischen Herausforderungen, in der Forschende verschiedener Fachrichtungen gemeinsam ethische bzw. normativitätsbezogene Fragestellungen bearbeiten, diesbezügliche Reflexion als integralen Teil wissenschaftlicher Praxis und Professionalität stärken sowie den Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft auf diesem Feld vertiefen. Das Zentrum nutzt dabei bewusst die Vielfalt und Expertise einer Volluniversität. Perspektivisch soll das zunächst als Verbund gegründete Zentrum zu einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität weiterentwickelt werden.

### **§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben**

- (1) Das Ethikzentrum ist ein interdisziplinärer wissenschaftlicher Verbund von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Heidelberg.
  
- (2) Das Ethikzentrum hat die Aufgabe, ethische und normative Fragestellungen in Forschung, Lehre und Gesellschaft aus einer vorrangig interdisziplinären Perspektive zu analysieren, kritisch zu reflektieren und lösungsorientiert zu bearbeiten. Dabei wirken insbesondere grundlagentheoretische, empirisch-ethische, normativ-ethische, sozial-, kultur- und humanwissenschaftliche, rechtliche und anwendungsspezifische Disziplinen (wie beispielsweise Natur- und Lebenswissenschaften) zusammen.

(3) Das Ethikzentrum unterstützt einerseits Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität bei der Beantwortung und Erforschung ethischer Fragestellungen sowie bei der Einhaltung ethischer Normen und identifiziert andererseits neue ethische Fragestellungen im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit. Der Mehrwert des Ethikzentrums liegt in der integrierten Zusammenführung dieser Aufgaben.

(4) Als mögliche Themenschwerpunkte werden zunächst die Ethik- und Normativitätsforschung, die Ethik in den Professionen sowie die Implementierungs- und Beratungsformen ethischer Reflexion identifiziert. Es können weitere Schwerpunkte durch die Einrichtung von Projektschwerpunkten gemäß § 8 Abs. 1 gebildet werden.

## **§ 2 Verbundmitgliedschaft und Mitgliederversammlung**

(1) Einen Antrag auf Verbundmitgliedschaft kann stellen, wer als Mitglied der Universität Heidelberg in einem ethikrelevanten Bereich wissenschaftlich tätig und bereit ist, im Rahmen der Aufgaben des Ethikzentrums aktiv mitzuwirken. Entsprechende Forschungsprojekte oder Publikationen in ethikrelevanten Bereichen sind erwünscht, aber nicht Voraussetzung für die Antragstellung. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist über die Geschäftsstelle des Ethikzentrums an eine/n der Geschäftsführenden Direktorinnen und/oder Direktoren zu richten, vor oder in der ersten Versammlung an die Gründungsdirektorin oder den Gründungsdirektor (§ 4 Abs. 1).

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Direktorium des Ethikzentrums (§ 4 Abs. 1). Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung am Aufbau und an der Entwicklung des Ethikzentrums verpflichtet. Die Mitgliedschaft endet spätestens nach fünf Jahren. Sie kann auf Antrag durch das Direktorium erneuert werden.

(3) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und/oder Direktoren berufen mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Versammlung aller Verbundmitglieder ein. Die erste Versammlung wird von der Gründungsdirektorin und dem Gründungsdirektor (§ 4 Abs. 1) einberufen.

(4) Die Versammlung aller Verbundmitglieder wählt die Mitglieder des Direktoriums mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren. Sie beschließt über Änderungen dieser Satzung und über alle das Ethikzentrum betreffende Grundlagenentscheidungen. Die Zuständigkeit des Senats nach § 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 7 und 10 LHG bleibt unberührt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der Mitglieder des Direktoriums.

### **§ 3 Leitungsstruktur**

Das Ethikzentrum der Universität Heidelberg wird durch das Direktorium und das Erweiterte Direktorium nach den folgenden Vorschriften der §§ 4, 5 geleitet. Die Leitung wird nach § 6 durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

### **§ 4 Direktorium**

(1) Das Direktorium leitet und koordiniert den Verbund. Es besteht aus den beiden Geschäftsführenden Direktorinnen und/oder Direktoren sowie den höchstens weiteren vier von der Versammlung der Verbundmitglieder aus ihrem Kreis gemäß § 2 Abs. 4 gewählten Professorinnen oder Professoren der Universität Heidelberg und zwei weiteren Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern (Post-Docs, Habilitandinnen oder Habilitanden, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren) der Universität Heidelberg. Die Amtsdauer aller Direktorinnen und Direktoren beträgt drei Jahre.

(2) Aufgaben des Direktoriums sind:

- die Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Arbeitsbereichen des Ethikzentrums;
- die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern des Ethikzentrums (§ 2 Abs. 2 Satz 1);
- die Beschlussfassung über die Verfahren zur Einrichtung von Projektschwerpunkten, über die Durchführung von Projektausschreibungen sowie die Berufung von Fellows gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2;
- die Beschlussfassung über die Auswahl der Projekte des Ethikzentrums;
- die Beschlussfassung über Vorschläge an das Rektorat zur Aufnahme von Fellows;
- die Beschlussfassung über Vorschläge zur Besetzung des Wissenschaftlichen Beirats (§ 9);
- die Verteilung nicht zweckgebundener, dem Ethikzentrum zugewiesener Ressourcen (§ 7).

(3) Mitglieder des Direktoriums können die Leitung eines Arbeitsbereichs des Zentrums übernehmen, sobald ein solcher Arbeitsbereich nach Absatz 2, 1. Punkt, eingerichtet worden ist.

(4) Entscheidungen des Direktoriums erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Sachfragen entscheidet im Falle einer Stimmengleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden des Direktoriums.

(5) Aus dem Kreis des Direktoriums werden im Anschluss an die Gründungsphase (§ 4 Abs. 8) zwei Geschäftsführende Direktorinnen oder Direktoren als Doppelspitze gewählt. Sie stimmen sich untereinander über die Aufgabenverteilung ab. Für beide wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Eine/-r von beiden führt jeweils den Vorsitz im Direktorium und im Erweiterten Direktorium (§ 5). Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und/oder Direktoren führen gemeinsam die laufenden Geschäfte des Ethikzentrums, setzen die Beschlüsse des Direktoriums und des Erweiterten Direktoriums (§ 5) um und berichten dem Rektorat und dem Wissenschaftlichen Beirat. Sie repräsentieren das Ethikzentrum innerhalb und außerhalb der Universität.

(7) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und/oder Direktoren informieren auf der gemäß § 2 Abs. 3 einberufenen Versammlung alle Verbundmitglieder über die laufenden Projekte und Geschäfte des Ethikzentrums.

(8) In der Gründungsphase des Ethikzentrums bilden die beiden Gründungsdirektorinnen und/oder Gründungsdirektoren das Geschäftsführende Direktorium. Das Rektorat stellt das Ende der Gründungsphase durch Beschluss fest.

## **§ 5 Erweitertes Direktorium**

(1) Das Erweiterte Direktorium setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Direktoriums sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag der Direktoriumsmitglieder vom Rektorat bestellt werden und eine wissenschaftliche Expertise in einem ethikrelevanten Bereich haben. Im Erweiterten Direktorium sollen alle Fields of Focus der Universität vertreten sein. Das Erweiterte Direktorium tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

(2) Das Erweiterte Direktorium berät das Direktorium in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Ethikzentrums und entwickelt Forschungsthemen und -projekte für das Ethikzentrum.

(3) Das Erweiterte Direktorium berät das Direktorium bei der Planung künftiger Brückenprofessuren.

## § 6 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Leitung des Ethikzentrums und wird von einer wissenschaftlichen Geschäftsführerin oder einem wissenschaftlichen Geschäftsführer geleitet. Vorgesetzte der Geschäftsstellenleitung sind die Geschäftsführenden Direktorinnen und/oder Direktoren.

(2) In Abstimmung mit dem Direktorium erfüllt die Geschäftsstellenleitung insbesondere folgende Aufgaben:

- Administrativer Aufbau des Ethik-Zentrums in der Gründungsphase;
- Koordination und operative Betreuung des Zentrums;
- Verwaltung der Finanzen, insbesondere Sach- und Personalmittel des Ethikzentrums;
- Aufbau des wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Netzwerks;
- inhaltliche und organisatorische Vorbereitung von Sitzungen des Direktoriums, des Erweiterten Direktoriums und des Wissenschaftlichen Beirats, ebenso der Tagungen und anderen Veranstaltungen des Ethikzentrums.

## § 7 Finanzierung und Verwaltung

Das Ethikzentrum wird aus den von ihm eingeworbenen Mitteln und den ihm durch das Rektorat zugewiesenen Mitteln finanziert. Soweit diese Mittel nicht zweckgebunden sind, erfolgt die Vergabe der Mittel nach den von der Universität festgelegten Regeln zur Mittelverteilung durch das Direktorium. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Rektorats.

## § 8 Projekte des Ethikzentrums

(1) Innerhalb des Ethikzentrums gibt es geordnete Verfahren für die Einrichtung von Projektschwerpunkten, die Durchführung von Projektausschreibungen sowie die Berufung von Fellows (projektbezogener Mitglieder). Diese Verfahren werden vom Direktorium im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Rektorat festgelegt.

(2) In der Regel entscheidet das Erweiterte Direktorium über die Auswahl der Projekte.

(3) Verantwortlich für die Durchführung der Verfahren sind die Geschäftsführenden Direktorinnen und/oder Direktoren. Delegationen sind möglich.

## § 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung des Ethikzentrums und zur Beratung des Rektorats in dessen Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der strategischen Entwicklung des Ethikzentrums und seiner thematischen Bereiche, wird ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der beratende und begutachtende Funktion in wissenschaftlichen Angelegenheiten hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeit des Ethikzentrums zu informieren.

(2) Beiratsmitglied kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet der Ethik verfügt oder eine bedeutende Funktion mit einschlägigem Betätigungsgebiet ausübt und nicht dem Ethikzentrum angehört. Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen sind bei der Auswahl der Beiratsmitglieder angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Rektorat auf fünf Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat hat bis zu sechs Mitglieder. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet. Die Geschäftsführenden Direktorinnen und/oder Direktoren können als Gäste zu den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats eingeladen werden.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende beruft zu den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats ein. Auf Verlangen des Rektorats, des Direktoriums, der Geschäftsführenden Direktorinnen und/oder Direktoren des Ethikzentrums ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

(5) Die Arbeit des Ethikzentrums wird im Auftrag des Rektorats alle fünf Jahre begutachtet. Die Auswahl der Gutachter/innen obliegt dem Rektorat. Das Direktorium des Ethikzentrums hat die Ergebnisse der Begutachtung bei der Ausstattung der Arbeitsbereiche zu berücksichtigen. Die Leitungen der Arbeitsbereiche legen dem Wissenschaftlichen Beirat ihre Arbeitsberichte vor.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt, gilt die Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 27.08.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der  
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg  
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –  
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus  
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/  
dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/  
mitteilungsblatt-der-rektorin](https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin)**

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort  
vollständig abrufbar.

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)